

Informationsübersicht zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung nach § 68 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)

Bevor Sie eine Verpflichtungserklärung abgeben, wird Ihre finanzielle Leistungsfähigkeit überprüft. Dabei berücksichtigt die Behörde die Pfändungsfreigrenzen gemäß den §§ 850 ff. der Zivilprozessordnung (ZPO). Der Grund dafür ist, dass bei einem Einkommen unterhalb dieser Freigrenzen keine Pfändung möglich ist, wenn Verpflichtungen nach § 68 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vollstreckt werden. Die Ausländerbehörde bzw. die Bürgerberatung führt diese Prüfung durch.

Eine Verpflichtungserklärung kann nur abgegeben werden, wenn die übernommenen Kosten mit eigenem Einkommen oder eigenen Mitteln im Bundesgebiet gedeckt werden können. Ist das pfändbare Einkommen einer Person nicht ausreichend, kann bei Ehepaaren oder eingetragenen Lebenspartnerschaften auch das pfändbare Einkommen des Partners/ der Partnerin miteinbezogen werden.

Für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung ist ein gesichertes Aufenthaltsrecht in Deutschland erforderlich. Dies bedeutet, dass entweder die deutsche Staatsangehörigkeit oder eines der folgenden Dokumente vorliegen muss:

- Aufenthaltserlaubnis-EU
- Aufenthaltskarte
- Bescheinigung des Daueraufenthaltes
- Daueraufenthaltskarte
- Aufenthaltserlaubnis für Staatsangehörige der Schweiz
- Längerfristige Aufenthaltserlaubnis
- Aufenthaltsberechtigung
- Unbefristete Aufenthaltserlaubnis
- Niederlassungserlaubnis
- Blaue Karte EU
- ICT-Karte
- Mobiler ICT-Karte
- Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU

Ein Visum, eine kurzfristige Aufenthaltserlaubnis (unter z.B. 6 Monaten Gültigkeit), eine Aufenthaltsgestattung, eine Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) oder eine Fiktionsbescheinigung reichen nicht aus.

Eine Verpflichtungserklärung kann nur abgegeben werden, wenn Sie nicht in der Probezeit Ihrer Arbeit sind.

Für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung muss die Person, die sich gegenüber der Ausländerbehörde bzw. der Bürgerberatung verpflichten möchte, persönlich vorsprechen, da die Unterschrift beglaubigt werden muss. Falls das Einkommen der Ehepartnerin/ des Ehepartners oder der eingetragenen Lebenspartnerin/ des eingetragenen Lebenspartners zur Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit herangezogen wird, müssen beide Personen persönlich erscheinen und die Verpflichtungserklärung unterschreiben.

Die Abgabe einer Verpflichtungserklärung ist eine einseitige Willenserklärung.

Eine Vertretung der verpflichteten Person durch eine andere Person ist nicht zulässig.

Eine Person oder ein Paar, das mit einem oder mehreren Kindern unter 18 Jahren zu Besuch nach Deutschland kommen möchte, braucht nur ein Formular, das Verpflichtungserklärung heißt. Erwachsene, die 18 Jahre oder älter sind, brauchen ein eigenes Formular.

Sie müssen das Original und eine Kopie der Verpflichtungserklärung bei der deutschen Auslandsvertretung zusammen mit dem Antrag für ein Visum abgeben. Deshalb sollten Sie oder die Person, für die Sie sich verpflichten, vorher eine Kopie vom Original machen. Das Original bekommen Sie zurück, um es bei der Grenzbehörde zu zeigen. Die Entscheidung, ob Sie ein Visum bekommen, trifft nur die deutsche Auslandsvertretung.

Gebühren

Die Gebühr für eine Verpflichtungserklärung beträgt nach § 47 Abs. 1 Nr. 12 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) **29,00 Euro**.

Bei der Abgabe einer Verpflichtungserklärung durch mehrere Verpflichtungserklärende werden die Gebühren entsprechend erhoben. Das bedeutet, dass bei zwei Verpflichtungserklärenden die Gebühren doppelt anfallen.

Eintragungen

Die Informationen und Nachweise, die verlangt werden, sind freiwillig. Wenn wichtige Informationen fehlen und die Bonität nicht überprüft werden kann, hat die Verpflichtungserklärung keine Gültigkeit.

Umfang der Haftung

Wenn Sie eine Verpflichtungserklärung abgeben, übernehmen Sie die Verantwortung für alle Kosten, die während des Aufenthalts anfallen, falls die Person, für die Sie sich verpflichten, diese Kosten nicht selbst bezahlen kann. Dazu gehören nach § 68 Abs. 1 AufenthG vor allem die Kosten für den Lebensunterhalt, die Unterkunft und die Versorgung im Krankheitsfall oder bei Pflegebedürftigkeit.

Das heißt, Sie müssen für Dinge wie Essen, Kleidung, Wohnraum (ob privat oder im Hotel) sowie für Arztbesuche, Medikamente, Krankenhausaufenthalte, Pflegeheime oder andere notwendige medizinische Behandlungen aufkommen.

Dies gilt auch für Kosten, die auf einem gesetzlichen

Anspruch basieren, nicht für solche, die aus Beitragszahlungen entstehen. Ihre Verpflichtung umfasst auch Kosten, die durch eine räumliche Beschränkung, eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung entstehen können. Dazu zählen zum Beispiel Reisekosten (Flugticket oder andere Transportkosten), mögliche Kosten für eine Sicherheitsbegleitung und Kosten für Abschiebungshaft.

Dauer der Haftung

Die Verpflichtung aus der Verpflichtungserklärung gilt unabhängig davon, wie lange der Aufenthaltstitel gültig ist. Sie betrifft den Aufenthalt Ihres Gastes nach der Einreise und auch mögliche Zeiten, in denen Ihr Gast illegal in Deutschland bleibt. Die Verpflichtung beginnt, sobald Ihr Gast mit Hilfe der Verpflichtungserklärung einreisen kann, und endet entweder mit dem geplanten Ende des Aufenthalts oder wenn der ursprüngliche Aufenthaltszweck durch einen anderen ersetzt wird und ein neuer Aufenthaltstitel ausgestellt wird.

Spätestens endet die Verpflichtung **nach 5 Jahren**.

Die Verpflichtung erlischt nicht, wenn Ihr Gast einen Aufenthaltstitel aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erhält oder als Flüchtling anerkannt wird. Bitte beachten Sie, dass Ihr Gast nach Ablauf der Gültigkeit des Visums Deutschland oder die Schengen-Staaten verlassen muss.

Gültigkeit der Verpflichtungserklärung

Es sollten nicht mehr als sechs Monate zwischen der Abgabe einer Verpflichtungserklärung und der Erteilung des Visums liegen. Das liegt daran, dass sich die finanziellen Verhältnisse der Person, die die Verpflichtungserklärung abgibt, in dieser Zeit ändern können. Wenn dieser Zeitraum überschritten wird, ist normalerweise eine neue Verpflichtungserklärung erforderlich. Es steht der Person, die sich verpflichtet, jedoch frei, einen kürzeren Zeitraum als sechs Monate festzulegen.

Widerruf

Nach der Erteilung des Visums ist es nicht mehr möglich, von der abgegebenen Verpflichtungserklärung zurückzutreten. Das bedeutet, dass die Verantwortung, die mit der Verpflichtung verbunden ist, nach der Visumerteilung endgültig besteht.

Versicherungsschutz

Der Nachweis einer ausreichenden Reisekrankenversicherung ist ein wichtiger Bestandteil des Visumverfahrens und wird von den zuständigen deutschen Auslandsvertretungen unabhängig von der Abgabe einer Verpflichtungserklärung geprüft. Ihr Gast kann eine Einzel- oder Gruppenreiseversicherung im Wohnsitzland abschließen. Falls das nicht möglich ist, kann die Versicherung auch in einem anderen Land oder vom Gastgeber im Zielland abgeschlossen werden. Die Versicherung muss die Kosten für die Rückführung im Krankheitsfall ins Heimatland sowie die Kosten für ärztliche Nothilfe und/oder eine Notaufnahme im Krankenhaus abdecken. Die Mindestdeckung sollte 30.000 Euro betragen, und es muss eine Möglichkeit zur Beitreibung der Forderungen aus der Versicherung bestehen, beispielsweise durch eine Geschäftsstelle in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, der Schweiz oder Liechtenstein. Zudem muss die Versicherung schengenweit und für die gesamte Dauer des Aufenthalts gültig sein. Ausnahmen vom Nachweis der Krankenversicherung können nur von den zuständigen deutschen Auslandsvertretungen gewährt werden.

Zwangswise Beitreibung

Sollten Sie Ihrer Verpflichtung zur Übernahme der Kosten des Aufenthalts Ihres Gastes nicht nachkommen, werden die entstandenen Kosten im Wege der Vollstreckung zwangsweise beigetrieben. Das bedeutet, dass die zuständigen Behörden Maßnahmen ergreifen können, um die ausstehenden Beträge einzutreiben. Es ist daher wichtig, sicherzustellen, dass Sie Ihren Verpflichtungen nachkommen, um mögliche rechtliche Konsequenzen zu vermeiden.

Strafbarkeit

Nach § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG wird eine Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren oder eine Geldstrafe verhängt, wenn jemand unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder verwendet, um für sich selbst oder für eine andere Person einen Aufenthaltstitel zu erlangen. Darüber hinaus sieht § 96 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG eine Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 5 Jahren vor, wenn jemand einen anderen zu den in § 95 Abs. 2 genannten Handlungen anstiftet oder ihm dabei hilft und dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen lässt.